

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 14. September 2016
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Geschäftsnummer: 2016.GEF.954
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Verselbstständigung der drei kantonalen Psychiatriekliniken; Gründung einer selbständigen Stiftung, Ausgabenbewilligung zur Übertragung des Vermögens des Unterstützungsfonds der Universitären Psychiatrischen Dienste (UPD) auf diese zu gründende selbständige Stiftung und Auflösung des Unterstützungsfonds; Genehmigung

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	2
2	Rechtsgrundlagen	2
3	Beschreibung des Geschäfts.....	2
3.1	Ausgangslage.....	2
3.2	Grundzüge der Vorlage.....	2
3.3	Termine und Vorgehensplan.....	2
4	Erläuterungen zu den einzelnen Ziffern des Beschlusses.....	3
4.1	Zu Ziffer 1.1	3
4.2	Zu Ziffer 1.2	3
4.3	Zu Ziffer 1.3	3
4.4	Zu Ziffer 1.4	3
4.5	Zu Ziffer 2	3
4.6	Zu Ziffer 3	4
5	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen Planungen	4
6	Auswirkungen auf Finanzen	4
7	Auswirkungen auf die Gemeinden, die Wirtschaft; Umwelt und Gesellschaft	4
8	Antrag.....	4



1 Zusammenfassung

Die drei kantonalen Psychiatriekliniken werden auf den 1. Januar 2017 verselbstständigt. Dazu wurden drei Aktiengesellschaften gegründet. Im Zuge dieser Verselbstständigung ist das Vermögen des UPD-Unterstützungsfonds, welcher als unselbstständige Stiftung nach Artikel 35 FLG besteht, auf eine zu gründende selbständige Stiftung nach Artikel 80 ff. ZGB zu übertragen. Auch für die beiden anderen kantonalen Psychiatriekliniken wird je eine selbständige Stiftung gegründet (vgl. separate RRB und Vorträge).

2 Rechtsgrundlagen

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210); Artikel 80 ff.
- Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11), Artikel 32 und 148 Absatz 1
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Artikel 35 Absätze 5 und 6, Artikel 46, Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 49, Artikel 50, Artikel 52
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Artikel 148, Artikel 152 Absatz 3

3 Beschreibung des Geschäfts

3.1 Ausgangslage

Nach Artikel 148 Absatz 1 SpVG sind die UPD, das PZM¹ und die PDBBJ² bis Ende des Jahrs 2016 als Aktiengesellschaften zu verselbständigen. Da der Unterstützungsfonds der UPD rechtlich an das Bestehen der UPD als gleichgestellte Organisationseinheit der Gesundheits- und Fürsorgedirektion anknüpft, aber diese Organisationseinheit nun gemäss SpVG zu verselbständigen ist, ist im Rahmen dieser Verselbstständigung auch das Vermögen des Unterstützungsfonds auf eine nach Artikel 80 ff. ZGB zu gründende selbständige Stiftung zu übertragen. Damit ist sichergestellt, dass das Fondsvermögen auch weiterhin seinem Zweck entsprechend eingesetzt werden kann.

Der bisherige Unterstützungsfonds gilt als unselbständige Stiftung nach Art. 35 FLG. Soll das Fondsvermögen auf die zu gründende, selbständige Stiftung übertragen werden, ist dazu der Regierungsrat zuständig (vgl. Art. 35 Abs. 6 FLG).

3.2 Grundzüge der Vorlage

Als Stifter der zu gründenden Stiftung tritt der Kanton Bern auf. Der vorliegende Beschluss regelt daher das Notwendige zur Gründung dieser Stiftung (Ziffer 1.1 bis 1.4 des Beschlusses) und überträgt das Fondsvermögen der unselbstständigen Stiftung auf diese neue selbständige Stiftung (Ziffer 2 des Beschlusses).

3.3 Termine und Vorgehensplan

Mit der Verselbstständigung der UPD einhergehend ist auch die selbständige Stiftung mit dem bisherigen Vermögen der unselbstständigen Stiftung (Unterstützungsfonds der UPD) zu gründen. Der vorliegende Beschluss des Regierungsrates ist Voraussetzung für die Gründung der Stiftung (vgl. vorstehende Ziffer 3.2 des Vortrags). Aufgrund der aufgestellten Terminplanung innerhalb des Verselbstständigungsprojekts erweist es sich als günstig, dem Regierungsrat den vorliegenden Beschluss vor dem 15. September 2016 zu beantragen, damit am 1. Januar 2017 alle für die Verselbstständigung der drei Psychiatriekliniken erforderlichen Massnahmen abgeschlossen sein werden und der in Artikel 148 SpVG gesetzte Termin eingehalten wird.

¹ Psychiatriezentrum Münsingen (PZM)

² Psychiatrischen Dienste Biel-Seeland – Berner Jura (PDBBJ)

4 Erläuterungen zu den einzelnen Ziffern des Beschlusses

4.1 Zu Ziffer 1.1

Der Regierungsrat ordnet an, dass eine selbständige Stiftung nach Artikel 80 ff. ZGB zu gründen ist, dies aus den in Ziffer 3.1 dieses Vortrags genannten Gründen. Bei dieser Gründung sind die Vorgaben der Beschlussziffern 1.2 bis 1.4 zu beachten.

4.2 Zu Ziffer 1.2

Eine Stiftungsgründung setzt ein Vermögen voraus, das einem bestimmten Zweck gewidmet werden soll. Die nach Artikel 80 ff. ZGB zu gründende Stiftung soll mit dem Vermögen des Unterstützungsfonds (unselbstständige Stiftung) gegründet werden. Zuständig für diese Ausgabe (und Übertragung des Vermögens) ist nach Artikel 35 Absatz 6 FLG der Regierungsrat. Er tritt somit auch als Stifter der neuen Stiftung auf.

4.3 Zu Ziffer 1.3

Der Zweck des bisherigen Unterstützungsfonds soll mit der zu gründenden selbständigen Stiftung fortgesetzt werden. Es sollen aber auch weitere Teilvermögen vom Kanton oder von Dritten in die neue Stiftung eingebracht werden können. Die neu zu gründende Stiftung wird unter der Aufsicht der bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA) stehen, welche unter anderem periodisch prüft, dass der Stiftungszweck eingehalten wird.

4.4 Zu Ziffer 1.4

Der Regierungsrat beauftragt und bevollmächtigt den Gesundheits- und Fürsorgedirektor, die Stiftung zu gründen. Mit diesem Auftrag ermächtigt er ihn auch zur detaillierten weiteren Ausgestaltung der Stiftung (bspw. Name der Stiftung, ihre Organe, Kompetenzen und Wahl derselben). Diese Ausgestaltung steht noch nicht fest und wird in enger Zusammenarbeit mit den UPD erarbeitet.

Eine Möglichkeit ist, dass der Stiftungsrat die neuen Mitglieder selber wählt, allenfalls auf Vorschlag hin von Institutionen, denen in der Stiftungsurkunde ein Anspruch auf Vertretung im Stiftungsrat eingeräumt wird (bspw. der Geschäftsleitung der UPD oder der Universität). Weiter könnte in der Stiftungsurkunde und im Stiftungsreglement verankert werden, dass der Stiftungsrat die Wahl der Vorgesetzten nur aus wichtigen Gründen ablehnen darf und dass die Institution diesfalls eine andere Vertreterin oder einen anderen Vertreter vorschlagen kann. Eine Variante wäre auch, dass bestimmte Funktionsträgerinnen oder -träger (bspw. innerhalb der Klinik) aufgrund dieser Funktion automatisch Mitglied des Stiftungsrates sein sollen.

4.5 Zu Ziffer 2

Der Unterstützungsfonds der UPD gilt als unselbstständige Stiftung nach Artikel 35 Absatz 1 FLG. Die Ausgabenbefugnisse des Volkes und des Grossen Rates bei Ausgaben zu Lasten von unselbstständigen Stiftungen sind nach Artikel 35 Absatz 6 FLG an den Regierungsrat delegiert, wobei die Kompetenzen der Direktionen vorbehalten bleiben. Zur Übertragung des Fondsvermögens an die neu zu gründende selbständige Stiftung nach ZGB (vgl. Ziffer 1.1 des Beschlusses) ist daher eine Ausgabenbewilligung erforderlich. Welches kantonale Organ für die Ausgabenbewilligung zuständig ist, hängt von der Höhe der Ausgabe ab: Zu übertragen ist das gesamte Fondsvermögen des Unterstützungsfonds der UPD auf die (nach den Vorgaben gemäss Ziffer 1.1 bis 1.4) zu gründende selbständige Stiftung nach Artikel 80 ff. ZGB. Das tatsächliche Vermögen des Unterstützungsfonds besteht aus den in Ziffer 2 des Beschlusses erwähnten Teilen. In Ziffer 4.4 der Ergänzenden Angaben zur Jahresrechnung 2015 des Kantons Bern ist das Fondsvermögen mit CHF 714'417.46 beziffert. Für einmalige

neue Ausgaben in der Höhe ab CHF 500'000 bis CHF 1 Million ist der Regierungsrat zuständig, darunter die sachlich zuständige Direktion.³ Somit ist vorliegend der Regierungsrat zur Bewilligung der Ausgabe befugt. Die Ausgabe erfolgt auf den Zeitpunkt, in welchem die selbstständige Stiftung gegründet wird (vgl. Ziffern 1.1 und 1.2 des Beschlusses sowie Ziffern 4.1 und 4.2 des Vortrags).

4.6 Zu Ziffer 3

Der Unterstützungsfonds ist eine unselbstständige Stiftung gemäss Artikel 35 Absatz 1 FLG. Er wird auf den gleichen Zeitpunkt aufgelöst, in welchem das Fondsvermögen auf die selbstständige Stiftung übertragen sein wird. (vgl. Ziffer 2 des Regierungsratsbeschlusses und Ziffer 4.5 dieses Vortrags).

Das kantonale Recht regelt die Auflösung einer unselbstständigen Stiftung nicht ausdrücklich. Praxisgemäss ist ein solcher Auflösungsbeschluss dem Regierungsrat zu beantragen, weil die Auflösung im weitesten Sinn einer Zweckänderung der unselbstständigen Stiftung gleichkommt und für solche Änderungen nach Artikel 35 Absatz 5 FLG der Regierungsrat zuständig ist.

5 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen Planungen

Mit der Verselbstständigung der drei Psychiatriekliniken bis Ende des Jahres 2016 und den damit verbundenen Übertragungen der drei Vermögen der unselbstständigen Stiftungen auf drei zu gründende selbstständige Stiftungen erfüllt der Regierungsrat den in Artikel 148 Absatz 1 SpVG verankerten gesetzlichen Auftrag. Der Übersichtlichkeit halber erfolgen für die UPD, das PZM und die PDDBJ je ein separater Beschluss (vorliegend jener für die UPD).

6 Auswirkungen auf Finanzen

Mit der Übertragung des Fondsvermögens fliessen keine finanziellen Mittel vom Kanton ab, denn die Vermögenswerte der unselbstständigen Stiftungen nach Artikel 35 FLG werden nicht in der Jahresrechnung selbst, sondern nur im Anhang dazu geführt. Dies ergibt sich auf Artikel 109 Absatz 2 Buchstabe i und Artikel 292 ff. FLW⁴.

7 Auswirkungen auf die Gemeinden, die Wirtschaft; Umwelt und Gesellschaft

Der beantragte Beschluss hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden. Der beantragte Beschluss hat keine Auswirkungen auf die Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft.

8 Antrag

Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion beantragt, dem vorbereiteten Regierungsratsbeschluss zuzustimmen.

³ Art. 152 Abs. 1 Bst. a und Abs. 4 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)

⁴ Weisungen der Finanzdirektion und der Finanzverwaltung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLW)